

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Werner Hoyer, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/2983, 14/3267, 14/3520 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Vollständige Entlastung/Strukturhilfe

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt der Erblastentilgungsfonds die den Teilentlastungsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 3 übersteigenden Altverbindlichkeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Wohnraum muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen erfolglos zur Vermietung am Wohnungsmarkt angeboten worden sein (struktureller Leerstand).
2. Das Wohnungsunternehmen muss dem Antrag ein schlüssiges wohnungswirtschaftliches Konzept beifügen, dass über die Verwendung des betroffenen Wohnungsbestandes Aufschluss gibt.

(2) Die vollständige Entlastung kann für den leerstehenden Wohnraum gewährt werden, soweit sein Anteil am strukturellen Leerstand des Unternehmens 5 vom Hundert übersteigt.“

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund entscheidet über Anträge auf Leistungen sowie über Erstattungsansprüche und Abführung von Erlösen nach den §§ 4, 4a und 5.“

Berlin, den 6. Juni 2000

Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Dr. Werner Hoyer
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Cornelia Pieper
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Mit dem Änderungsentwurf soll in den bestehenden Gesetzentwurf der Koalition die mit großer Mehrheit geforderte Strukturhilfe für die Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern eingeführt werden. Damit trägt der Deutsche Bundestag den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung Rechnung. Diese Möglichkeit wird allerdings nur Wohnungsunternehmen eingeräumt, die über einen strukturellen Leerstand verfügen und lediglich für strukturelle Leerstände oberhalb einer Grenze von 5 % des Bestandes ermöglicht. Die vollständige Entschuldung schließt restitutionsbehaftete Leerstände ein. Gleichzeitig werden die Unternehmen gezwungen, mit dem Antrag auf vollständiger Entlastung ein schlüssiges wohnungswirtschaftliches Konzept zu erarbeiten, das über die Verwendung des betroffenen Wohnungsbestandes Aufschluss gibt. Mit der Regelung sollen die Unternehmen in den neuen Bundesländern, die über strukturelle Probleme verfügen, unterstützt werden und die regionale Marktanpassung erleichtert werden.